

**für Lehrer\*innen relevante Teile**

[ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2018/60](http://ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2018/60)

**Wiedereingliederungsteilzeit für Vertragsbedienstete**

Im VBG gibt es den neuen § 20c, der **ab 2020 auf Dauer gilt** (ebenso wie die Bestimmungen für Beamt\*innen):

Nach mindestens 6-wöchigem Krankenstand kann unmittelbar nach der Rückkehr in die Arbeit oder bis zu einem Monat später (falls jemand in der Arbeit feststellt, dass das bisherige Ausmaß doch zu anstrengend ist) die Wiedereingliederungsteilzeit beantragt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Dauer kann zwischen 1 und 6 Monaten vereinbart und bei arbeitsmedizinischer Zweckmäßigkeit dann noch um 1-3 Monate verlängert werden (gilt bei VL nicht als Krankenstand).
- Die Arbeitszeit in der Wiedereingliederungsteilzeit muss im Durchschnitt bei 50-75% der Arbeitszeit vor dem Krankenstand liegen, aber bei mind. 30%. So kann zB vereinbart werden, dass zunächst mit 30% begonnen wird, nach 2 Monaten 50 und in den Monaten 5+6 dann 70%, sodass der Minstdurchschnitt 50 erreicht wird. Genauso ginge 60-75-90, sodass der Höchstdurchschnitt 75 erreicht wird - und alles dazwischen ... Bitte mit fit2work.at Kontakt aufnehmen und Details besprechen!
- Die Bezahlung durch den Arbeitgeber erfolgt nach der erbrachten Arbeitszeit, außer es ist eine Phase unter 50% vereinbart, dann wird während der gesamten Wiedereingliederungsteilzeit die durchschnittliche Beschäftigung abgegolten.
- Die Betroffenen bekommen zusätzlich – aber nur auf **Antrag** – bei der Krankenversicherung Wiedereingliederungsgeld (jeweils für 28 Tage im Nachhinein) in Höhe des anteiligen erhöhten Krankengeldes (siehe Kreidekreis 3/2018, S. 14).
- Bei der Gewährung der Wiedereingliederungsteilzeit hat die Personalvertretung ein Mitwirkungsrecht (PVG § 9, Abs. 1, lit. q)

**Individueller Vorbildungsausgleich**

Wenn die für eine Gehaltsstufe erforderliche Vorbildung nebenberuflich gemacht wird, so erhöht sich nun in der Zeit vom Beginn des Studiums (1.10. oder 1.3.) bis zum Tag der Beurteilung der letzten Prüfung, Lehrveranstaltung oder wissenschaftlichen Arbeit das Besoldungsdienstalter nicht, maximal aber 3 bzw. 4 Jahre für Bachelor (180 bzw. 240 ECTS) bzw. in Summe 5 Jahre für Masterbereich. Dieser individuelle Vorbildungsausgleich kann aber z.B. nicht bewirken, dass die für Wehr-/Zivildienst angerechnete Zeit abgezogen wird.

[jusline.at/gesetz/vbg/paragraf/15](http://jusline.at/gesetz/vbg/paragraf/15) wurde völlig neu formuliert. Unverändert bleibt: Wurde das erforderliche Studium nicht abgeschlossen, wird ein „fester Vorbildungsausgleich“ von 3 Jahren abgezogen, wenn Bachelor erforderlich wäre, bzw. 5 Jahre, wenn Master erforderlich wäre (verringert sich um 3 bzw. 4 Jahre, wenn 180 bzw. 240 ECTS Bachelor abgeschlossen). Eine Neuberechnung des Vorbildungsausgleichs ist **nur auf Antrag** möglich (VBG § 100, Abs. 83, Zif. 9). Z.B.: Jemand hat bei Ermittlung des Besoldungsdienstalters (aufgrund von z.B. Bundesheer, angerechnete Berufserfahrungszeit, II L Vertrag) bereits 5 Jahre gesammelt, aber noch keinen Studienabschluss. Ist sie/er in l2a2 werden 3 Jahre abgezogen und erfolgt die Einreihung in Stufe 2. Ist sie/er in l1 oder pd werden 5 Jahre abgezogen und erfolgt die Einreihung in Stufe 1. Erfolgt dann 1 Jahr später der Abschluss eines 240 ECTS-Bachelors und wird Neuberechnung des Vorbildungsausgleichs beantragt, wird in l2a2 statt der 3 Jahre nur die tatsächlich nebenberufliche Studienzeit abgezogen. In l1 oder pd wird zusätzlich wegen des fehlenden Masters 1 Jahr abgezogen.

**Verlängerung der Familienhospizfreistellung:** Für die Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwersterkrankten Kindern wird nun künftig maximal dreimal 9 Monate Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge möglich sein.

**Besoldungsdienstalter im Sinne der Jubiläumswendung**

Für jene, die nach Februar 2015 einen Dauervertrag bekommen haben, richtet sich der Jubiläumstichtag nach dem Besoldungsdienstalter. Wenn letzteres nun aber durch einen Vorbildungsausgleich verringert wurde, ist die tatsächliche Dienstzeit

im öffentlichen Dienst jubiläumswirksam (GehG § 12c, Abs. 1). Den eigenen Jubiläumstichtag findet man übrigens bei den eigenen Daten auf [bildung.portal.at](http://bildung.portal.at), ebenso wie zB den Abfertigungstichtag (für vor 2003 begonnene Dienstverhältnisse).

**Besondere Hilfeleistungen nach Dienst-/Arbeitsunfall auch für Vertragslehrer\*innen:** Der neue § 25a im VBG ergibt nun die Ansprüche wie bei Beamt\*innen (§§ 23a bis 23f GehG).

**Zulage für Koordinator\*innen im Fachbereich Inklusiv- und Sonderpädagogik**

Da die Aufgaben der ZIS ab Sept. in die Bildungsdirektionen kommen, wird für die Koordinator\*innen eine Zulage geschaffen. Sie beträgt 904,9 Euro (incl. Direktor\*innenzulage).

**2. Dienstrechtsnovelle – siehe**

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2018/102>

- Bei Beamt\*innen, denen bisher gewisse **Kindererziehungszeiten** nicht für die **Pension** angerechnet werden, wird künftig für jedes Kind bis zu 6 Monate (auch bei Überschneidungen) weniger für den Pensionskorridor erforderlich sein.

- **Wiedereingliederungsteilzeit** ab 1.1.19 auch für **Beamt\*innen** (und ab 2019 auf Dauer gültig), wobei die Bezahlung f. Halbbeschäftigung (bei Lehrer\*innen: 45-55%) wie im Krankenstand läuft: bis zum 182. Tag der Wiedereingliederungsteilzeit (incl. Krankenstand!!) voll, danach (ohne Grenze) 80%. D.h. für alle Fristen zählt die Wiedereingliederungsteilzeit als Krankenstand. (BDG § 50f, § 213 Abs.10; GehG § 12j)

- **Karenzurlaube** (gegen Entfall der Bezüge) bleiben zwar mit 10 Jahren (außer MSchG, VKG) beschränkt, müssen aber nicht mehr vor 65 enden, also geht: **von Karenz in Pension mit 65**.

- Im neuen Lehrer\*innendienstrecht werden Sonderverträge eingeführt. Schon bisher konnte gem. VBG § 38 und LVG § 3, jeweils im Abs. 11, bei Bedarf auch solche Personen aufgenommen werden, bei denen zu erwarten ist, dass sie die Anstellungserfordernisse erfüllen werden. Nun kommt eine weitere Personengruppe im neuen Abs. 11a dazu: "Solange trotz Ausschreibung geeignete Personen, die die für ihre Verwendung vorgeschriebenen Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen oder gemäß Abs. 11 aufgenommen werden dürfen, nicht gefunden werden, dürfen Personen mittels Sondervertrag gemäß § 36 aufgenommen werden, wobei das sondervertraglich festgelegte Monatsentgelt das bei einer Einstufung in die Entlohnungsgruppe pd vorgesehene Entgelt um bis zu 30% unterschreiten kann."

- Neue Präzisierung im neuen Lehrer\*innendienstrecht bei einer Zulage: Wird nur mit einem Teil der Unterrichtsverpflichtung in der Spezialfunktion „Sonder- und Heilpädagogik“ verwendet, so gebührt die Dienstzulage gemäß Abs. 1 Z 5 entsprechend dem Anteil der Verwendung im Bereich Sonder- und Heilpädagogik an der Unterrichtsverpflichtung." (VBG § 46a Abs. 12)

- Meldepflicht eines Pensionsbezugs für VL: Im VBG, § 30 steht im neuen Abs. 8: "Beabsichtigt d. Vertragsbedienstete im Zusammenhang mit dem Enden des Dienstverhältnisses zeitnah die Inanspruchnahme einer Pensionsleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit oder bezieht d. Vertragsbedienstete bereits eine solche Pensionsleistung, hat sie oder er dem Dienstgeber anlässlich des Endens des Dienstverhältnisses die beabsichtigte Inanspruchnahme oder den Bezug und die Art der Pensionsleistung bekannt zu geben."

- Zur in der Dienstrechtsnovelle im Sommer eröffneten Möglichkeit eine Neuberechnung des (individuellen) Vorbildungsausgleichs zu beantragen, wird nun im VBG § 100 Abs. 83 Zif. 9, ergänzt: "Der neu bemessene Vorbildungsausgleich wird mit jenem Datum wirksam, zu dem anlässlich eines Ereignisses gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 bis 3 zuletzt eine Bemessung des Vorbildungsausgleiches wirksam wurde oder geworden wäre."